

Siegburg, den 16.10.2013

Deutscher Bundestag  
Wahlprüfungsausschuß  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Fax vorab an 030-227 360 97 (ohne Anlagen)  
bzw. 030-227 369 79**

**Einspruch gegen die Bundestagswahl v. 22.9.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

hiermit erhebe ich als Wahlberechtigter gemäß § 2(1) Wahlprüfungsgesetz Einspruch gegen die Bundestagswahl vom 22.9.2013 und beantrage, sie bezüglich der Zweitstimmen-, Landeslisten- und Verhältniswahlabgeordneten sowie der Indirekt- und Ausgleichsmandatsträger für ungültig zu erklären.

**Die 6,8 Millionen Stimmen (15,7 % der abgegebenen Stimmen, also über 90 Abgeordnetensitze, siehe Grafik anbei) für Parteien, die an der 5%-Hürde gescheitert sind, dürfen nicht den Parteien zugeschlagen werden, die über die 5%-Hürde gekommen sind. Diese Wählerwillenverfälschung muss sofort korrigiert werden.**

Ausgangspunkt für meinen Einspruch sind die Art. 20(1), (2) und(3) sowie 38(1)1 GG. Nach diesen überwiegend rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätzen verstoßen die Verhältniswahl, die 5%-Hürde und die Ausgleichsmandatsregelung im neuen Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung v. 3. Mai 2013 gegen die verfassungsmäßige Ordnung, verletzen mich in meinem Recht auf eine menschenwürdige und -rechtskompatible Ordnung des Gemeinwesens und dürfen also von Ihnen nicht für die Ausübung gesetzgebender Gewalt benutzt werden, weil sie dadurch undemokratisch würde, denn es ist denkgesetzwidrig, anzunehmen, die GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze Volkshoheit, Demokratie und Gewaltentrennung könnten real auch fehlen, ohne daß der nur mit ihnen mögliche Erfolg verfassungsmäßiger Gesetzgebung ausbliebe.

Die Wahl einer Partei oder Landesliste ist keine Staatsgewaltübertragung vom Bürger auf einen Abgeordneten, da niemand auf unbekannte, ggf. inexistente Gewissen Persönlichkeitsunbekannter Staatsgewalt übertragen kann. Der Staatsgewaltübertragungswille des Wählers/Bürgers findet in der Partei/Landesliste keine verfassungsmäßige staatsgewaltempfängsfähige natürliche Person. Die Fiktion, die Staatsgewaltübertragung des Bürgers durch seinen Wahlakt für eine Partei/Landesliste richte sich auf die in der Landesliste aufgeführten Personen, ist irrational und verfassungswidrig, da der Bürger nicht weiß, welcher natürlichen Person aus den vielen in der Landeslisten enthaltenen er seine Stimme gibt, ob sie ein Gewissen, an das sie als Abgeordnete allein gebunden wäre, hat, und wenn ja, was für eines, und durch das Dazwischentreten eines gesetzgebungsunfähigen Sitzverteilerorgans (Partei) die verfassungsmäßige Unmittelbarkeit der Wahl des Abgeordneten vernichtet wird.

Es bedarf kaum noch einer Erwähnung, daß Parteien nicht selber als Gesetzgeber handeln können, sondern nur durch ihre Vertreter, soweit sie natürliche Personen sind, und daß die Zweitstimme nur eine Partei/Landesliste wählt, die niemals gesetzgebende Staatsgewalt ausüben kann, weil sie keine natürliche Person ist. Eine Partei/Landesliste ist zudem selbst nach dem verfassungswidrigen Wahlgesetz nicht wählbar, denn nach § 15(1) BWG ist nur wählbar, wer Deutscher ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Parteien/Landeslisten können aber keine Staatsangehörigkeit erwerben, und auf ihr Lebensjahr abzustellen, wäre vollkommen absurd, weil dann neue Parteien >4 Legislaturperioden im Wartestand verbringen müßten.

Daß die Zweitstimme nicht auf die Wahl einer natürlichen, allein wählbaren Person gerichtet ist,

ergibt sich aus vielen Stellen des BWG:

§ 4: "Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste"

§ 6(2): "Landesliste erhält Sitze"

(3): "Sitzverteilung auf Landeslisten nur der Parteien, die mehr als 5% der Zweitstimmen erhalten haben"

(4): "von den Parteien errungene Sitze", "Sitze verbleiben einer Partei"

(5): "Partei erhält Sitze"

(6): "Sitze werden auf die Parteien verteilt", "in den Parteien werden die Sitze verteilt", "die von der Partei errungenen Sitze", "Sitze werden aus der Landesliste besetzt"

(7): "eine Partei, auf die mehr als die Hälfte der Zweitstimmen entfallen ist", "einer Partei werden Sitze zugeteilt", "die Sitze werden in der Partei verteilt"

§ 48: "Listennachfolger"

Die Unmittelbarkeit der Wahl ist von größter Bedeutung für die Verwirklichung der Demokratie, weil Tyrannen, Alleinherrscher, Demagogen und Diktatoren niemals unter Demokratiebedingungen:

getrennte persönliche Mehrheitswahl aller Abgeordneten, Beamten und Richter auf allen Ebenen, Gemeinde, Land, Bund, Europa, und nur auf Zeit unmittelbar durchs Volk, das auch über alle Sachfragen, wenn es will, letztentscheidet wie in der Schweiz und den Einzelstaaten der USA

an die Macht kommen. Hitler und Stalin z.B. errangen zeitlebens nie in einem Wahlkreis die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und der 2. Weltkrieg wäre allen Europäern erspart geblieben, wenn alle beteiligten Länder die politische Willensbildung ihren Bürgern mit ausschließlicher Mehrheitswahl überlassen hätten. Es ist unverantwortlich, ein Wahlsystem, das als Steigbügelhalter jeder Spielart von Tyrannis entlarvt ist, weiter in Gebrauch zu halten. Deshalb will das GG auch mit dem Gebot der unmittelbaren Wahl der Bundesgesetzgeber und dem Ausgang aller Staatsgewalt vom Volk jede Gefahr einer neuen Diktatur ausschließen, aber leider "haben sich die Parteien den Staat zur Beute gemacht", wie Bundespräsident von Weizsäcker schon 1982 warnend feststellte. Ihre "Machtversessenheit" äußert sich insbesondere in ihrer verfassungswidrigen Usurpation gesetzgebender Staatsgewalt bei Gelegenheit von Wahlen, indem sie wissentlich, willentlich und hoheitlich ihre Befugnisse überschreiten und es so unternehmen, mit ihrer rein faktischen legitimationslosen Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, und mit der Verhältniswahl Staatsmacht ergreifen, die ihnen das GG nur in eingeschränkterer Form, nämlich nur im Rahmen von Volkshoheit, Art. 20(2)1 GG, und unmittelbarer Personenwahl, Art. 38(1)1 GG, zuweist, vgl. LK-Willms 7 zu § 81 StGB (Umsturz von oben).

Die Entscheidung durch nicht volkslegitimierte und unzuständige Personen ist der Inbegriff verletzter Volksherrschaft, arg. BVerfG [2 BvR 2433/04 und 2 BvR 2434/04](#) v. 20.12.2007, S. 53f.:

*Demokratische Legitimation kann in einem föderal verfaßten Staat grundsätzlich nur durch das Bundes- oder Landesvolk für seinen jeweiligen Bereich vermittelt werden. ... Daran fehlt es aber, wenn die Aufgaben durch Organe oder Amtswalter unter Bedingungen wahrgenommen werden, die eine klare Verantwortungszuordnung nicht ermöglichen. Der Bürger muß wissen können, wen er wofür - auch durch Vergabe oder Entzug seiner Wählerstimme - verantwortlich machen kann.*

und weckt zudem den Verdacht auf Verfassungshochverrat, wie dargestellt.

So wie die Parteienwahl = Verhältniswahl das Verfassungsgebot unmittelbarer Wahl der Bundestagsabgeordneten verletzt, verstößt die bei der angefochtenen Bundestagswahl angewendete 5%-Hürde gegen das Verfassungsgebot der Wahlgleichheit, Art. 38(1)1 GG.

**Bei dieser Wahl sind über 6,8 Millionen gültige Stimmen nicht gewertet worden. Das sind 15,7% der abgegebenen Stimmen (siehe Grafik anbei), die für andere Parteien (FDP, AfD, Piraten und andere Parteien, siehe Musterstimmzettel anbei) abgegeben wurden und Wähler verfälschend den Parteien zugeschlagen wurden, die die 5%-Hürde übersprungen haben.**

Der politische Gestaltungswille dieses immerhin etwa jedes sechsten Wählers fände in dem jetzt gewählten Bundestag, wenn er die sicher sehr zahlreichen Einsprüche überlebt, überhaupt keine Vertretung und kein Sprachrohr, das bei Debatten und Lesungen des Bundestages gehört würde. Die Stimme jedes Wahlberechtigten ist von Verfassungswegen gleichwertig. Es ist aus dem GG **nicht** zu rechtfertigen, daß bei der Verteilung der Sitze willkürlich nur Stimmen berücksichtigt werden, die für eine Partei abgegeben werden, die einen vorher festgelegten Stimmenanteil erhält. **Die Wählerstimmen für Schwarz, Rot, Grün erlangen einen Bonus, den sie sich vorher im BWG selber zugesprochen haben, indem sie die Sitze, die die Wähler für kleinere Parteien vorgesehen haben, mit vereinnahmen. Das ist ungerecht und verstößt gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl und gegen das Diskriminierungsverbot, das Minderheiten schützen soll. Es ist aber auch wesentlich undemokratisch und sogar demokratiezerstörend, da ausgerechnet die Kleinparteien, die als einzige neue Gedanken und einen bisher unvertretenen Wählerwillen zum Ausdruck bringen können, durch den reinen Machtspruch der Etablierten von der Gesetzgebung für das Volk ausgeschaltet werden.** Der Bundestag ohne dieses Aktivierungs- und Aktualisierungspotential veraltet und erstarrt gedanklich in der Vergangenheit und in der Pflege seiner hergebrachten Klientelen und parteispendenden Einflußgruppen. Daß dort Vertreter des ganzen Volkes, wie es Art. 38(1)2 GG postuliert, sitzen, wird durch den Ausschluß von Minderheiten, wie ihn die Mehrheit vornimmt, zum Schaden des ganzen Volkes erfolgreich sabotiert, und die nur noch partiell vertretenden Altparteien fallen mit ihrem Egoismus einer immer größeren Verachtung einer immer größeren Zahl von Bürgern anheim.

Die Absenkung der verfassungswidrigen 5%-Klausel auf eine geringere Prozentzahl beseitigt die die Verfassungswidrigkeit von Sperrklauseln nicht. Die verfassungsrechtlichen Gründe, die eine Sperrklausel mit dem Verfassungsgebot der Wahlrechts- und Chancengleichheit der politischen Parteien unvereinbar machen, gelten in gleicher Weise, ob nun die Sperre auf 3%, 5%, 50% (Zweiparteienherrschaft, Beispiel Kolumbien) oder 100% (Einparteienherrschaft, Beispiel Diktatur des Proletariats) festgesetzt wird. Die Verfassungswidrigkeit von Sperrklauseln richtet sich an Verfassungsgrundsätzen aus, nicht an Zahlen für das Ausmaß der Verfassungswidrigkeit, die natürlich mit der Zahl zunimmt. Es gibt keine Sperrklausel ohne Verfassungswidrigkeit.

Das BVerfG hat im Urteil 2 BvC 4/10, 6/10, 8/10 v. 9.11.2011, Rz 74, festgestellt: "Die Sperrklausel, die eine Berücksichtigung von Parteien und politischen Vereinigungen mit einem Ergebnis von unter 5% der gültigen Stimmen von der Sitzvergabe ausschließt und damit zugleich den auf diese Parteien und Vereinigungen entfallenden Stimmen ihre wahlrechtliche Bedeutung nimmt, verstößt gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien."

Es kann nicht genug gebrandmarkt werden, welches Vergehen gegen das GG-konstitutive Demokratieprinzip mit der gewünschten Ausschließung von Kleinparteien begangen wird. Die 5%-Hürde liegt auf der selben Kriminalitätsebene wie das im 3. Reich am 14.7.1933 erlassene "Gesetz gegen die Neubildung von Parteien". Es bedeutet keinen Unterschied in der Rechtswidrigkeit, der Vorwerfbarkeit und der kriminellen Energie, ob die demokratiewidrige Unterdrückung von Kleinparteien vor der Wahl durch Abschreckung der Wähler von der Wahl kleiner Parteien, weil sie nicht genügend Stimmen zur Überwindung der Sperrklausel erreichen werden, erfolgt, oder nach der Wahl, indem die größeren Parteien die Sperrklausel auf die bereits gewählten Volksvertreter kleinerer Parteien anwenden, oder nach der konstituierenden Sitzung des Parlaments zu Beginn einer neuen Legislaturperiode, indem eine Gruppe von Mehrheitsparteien eine ihnen unerwünschte Anzahl von Abgeordneten kleiner Parteien von der Gesetzgebung ausschließt.

Mit der vollständigen Ausgleichung aller Überhangmandate ist die Alleinherrschaft legitimationsloser beliebig austauschbarer Parteifunktionäre ohne Persönlichkeit und Grundsätze zementiert und das einzig verfassungsgemäße Element der Bundestagswahl, die Direktwahl des Wahlkreisabgeordneten, in die Bedeutungslosigkeit hinabreglementiert worden. Mit der Ausgleichung aller Überhangmandate gelangen so viele ideologisierte persönlichkeitsunbekannte ausschließlich Parteiabhängige ins Parlament, daß sie von den Direktmandatsträgern =

verfassungsgemäßen Abgeordneten nicht mehr überstimmt werden können und als Stimmvieh in der Hand ihres von Lobbies beeinflussten Fraktionsvorsitzenden eine bloße Akklamationsfunktion ausüben. Da der Bundestag nicht ans Gemeinwohl gebunden ist, wird nur noch Volksschädliches beschlossen, und die Gewissensbindung der Abgeordneten läuft bei Gewissenlosen leer. Der Ausgleichsmandatsträger ist ein reines Proporzprodukt des unverständlichen § 6 BWG, der das

Prinzip der Verhältniswahl zu Tode reitet, hat nichts zu bieten außer seiner auf Befehl gehobenen Hand und ist zu nichts, was dem Volke nützt, zu gebrauchen. Ausgleichsmandate sind keine Ergebnisse einer Wahl im Sinne des Grundgesetzes, weil sie mit ihnen ihre Funktion = Entfernung Ungeeigneter aus staatlichen Machtstellen ins Gegenteil verkehrt. Wer ungeeignet = unwählbar ist, bestimmt in Demokratien allein der Bürger, und der in der Einschätzung der Parteien Geeignetste ist in der Einschätzung der Bürger der Ungeeignetste. Deren Aufstieg in staatliche Machtstellen (Kakistokratie) besorgt verfassungswidrig die Verhältniswahl, potenziert durch die Ausgleichung der Überhangmandate.

Gegen den **Grundsatz der Chancengleichheit wurde gravierend verstoßen:**

1. Die 5 Bundestagsparteien erhalten **über 80 Millionen Euro aus der Parteienfinanzierung (also Steuergelder)**. CDU/CSU konnten nach Presseberichten über 29,5 Millionen Euro (CDU: 20 Millionen Euro, CSU: 9,5 Millionen Euro) und die SPD 29 Millionen Euro für den Wahlkampf einsetzen, die Wahlbewerber der kleinen Parteien mussten den Wahlkampf von ihrem **Taschengeld finanzieren**.
2. Die Medien (Fernsehen, Rundfunk, Zeitungen, ...) berichteten **völlig einseitig** ausschließlich über die Wahlaussagen der Bundestagsparteien und haben sich für ihre Wahlumfragen noch die Piraten und die AfD ausgewählt, die übrigen 15 Parteien (vgl. Musterstimmzettel anbei) kamen in der Berichterstattung und in Meinungsumfragen (siehe anbei die Umfrageergebnisse vom 18.08.2013 und 15.09.2013 in Bild am Sonntag) überhaupt nicht vor.
3. Die Bildzeitung erschien mit 21.09.2013 (Vorwahltag) mit einer **Sonderausgabe (siehe anbei) gratis an alle Haushalte** (Auflage: 41 Millionen), **finanziert von Banken mit „Leistung aus Leidenschaft“ und anderen Größen der Finanzbranche (siehe anbei)**. Auch in dieser Sonderausgabe kamen mit Wahlaussagen nur die in den Umfragen geführten Parteien vor (siehe Seite 12 der kompletten Sonderausgabe anbei). Man hätte doch erwartet, dass wenigstens hier ein kompletter „Musterstimmzettel“ (siehe Anlage) abgedruckt wird, so dass die Wählerinnen und Wähler sehen, dass da **insgesamt 22 Parteien kandidieren**.

Die Bundestagswahl wurde also gravierend durch die **Medien und Umfrageinstitute manipuliert**. Die Medien haben ihre Pressefreiheit (Art. 5 GG) missbraucht und so das Wahlergebnis **total verfälscht**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg

**Ich trete dem Wahleinspruch bei:**

.....  
.....  
.....

**Anlagen**